

## DER ENTWURF FÜR EIN STEIRISCHES LANDESARCHIVGESETZ EIN ZWISCHENBERICHT

**Peter Wiesflecker \***

**UDK: 930.253.000.34(136.4)**

*Peter Wiesflecker: Der entwurf für ein Steirisches Landesarchivgesetz. Ein Zwischenbericht - Ein Zwischenbericht. Tehnični in vsebinski problemi klasičnega in elektronskega arhiviranja, Zbornik referatov z dopolnilnega izobraževanja, Maribor 5/2006, št. 1, str. 44-51.*

*Izvirnik v nemščini, izvleček v nemščini in angleščini, povzetek v slovenščini.*

Der Autor befasst sich in seinem Beitrag mit dem Entwurf zu einem Archivgesetz des Bundeslandes Steiermark, den er gemeinsam mit einem Kollegen im Jahr 2002 in großen Zügen entworfen hat und der gegenwärtig von Juristen des Verfassungsdienstes des Landes begutachtet wird.

**UDC: 930.253.000.34(136.4)**

*Peter Wiesflecker: Draft archival law of the Province of Styria. Technical and Field Related Problems of Traditional and Electronic Archiving. Conference Proceedings, Maribor 5/2006, No. 1, pp. 44-51.*

*Original in German, abstract in German and English, summary in Slovenian.*

In the present article the author discusses the draft of a new archival law of the province of Styria he and some of his colleagues elaborated in the year 2002 and which is at the present reviewed by lawyers of the provincial government.

Das Fehlen eines eigenen Archivgesetzes für das Bundesland Steiermark (StmkArchG) wurde schon lange als hinderlich und wenig zeitgemäß angesehen. Als daher im Oktober 2001 das neu adaptierte Gebäude des Steiermärkischen Landesarchivs feierlich seiner Bestimmung übergeben wurde,<sup>1</sup> war klar, dass nach den Jahren intensiver Planung der Übersiedelung, der Schaffung einer neuen Organisationsstruktur<sup>2</sup> und der erfolgreicher Vereinigung aller Bestände des Hauses

\* *Peter Wiesflecker, Steiermärkisches Landesarchiv, Karmeliterplatz 3, Graz, Austria.*

<sup>1</sup> *Zum neuen Steiermärkischen Landesarchiv vgl. u. a.: Das Steiermärkische Landesarchiv. Hrsg. v. Walter BRUNNER, Graz 2002 (= VStLA 27). Das neue Steiermärkische Landesarchiv. Feier der Eröffnung am 3. Oktober 2001. In MStLA 50/51 (2001) 459-484. Walter BRUNNER, Das neue Steiermärkische Landesarchiv. In: Scrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivare, Heft 53, Wien 1999, 324-332. DERS. Innere Organisation und Personalmanagement im neuen Steiermärkischen Landesarchiv. In: Scrinium 56 (2002) 34-41.*

<sup>2</sup> *Die Vereinigung des gesamten Archivbestandes an einem zentralen Standort bot die Möglichkeit Provenienzen zu rekonstruieren und wiederherzustellen. Dies war jedoch nicht für den gesamten Bestand des Hauses möglich, da eine Auflösung sehr umfangreicher Mischbestände die Bestandsordnung gesprengt hätte. Eine solche Bereinigung von Beständen war etwa im Fall der sog. Grundbücher Alte Reihe (aus der Zeit ab 1770) nicht möglich. Dieser Bestand enthält neben den Grundbüchern auch eine große Anzahl an Inventurprotokollen, Dokumenten- und Urkundenbücher sowie Justizakten aus der Zeit vor der Erstellung dieser Grundbuchreihe. Zum Teil reichen diese Bestände, die grundherrschaftliche Quellen darstellen, bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts zurück. Eine Aussonderung dieses Archivgutes und deren Einordnung in die einzelnen Herrschaftsarchive, die im Referat „Spezialarchive“ zusammengefaßt sind, hätte ohne jeden Zweifel die Bestandsordnung der sogenannten „Spezialarchive“ gesprengt. Vgl. BRUNNER, Scrinium 56, 34.*

*Dieser „Bestandsbereinigung“ ging jedoch die Festlegung einer Grundstruktur für den Archivbestand voraus. Das Steiermärkische Landesarchiv gliederte sich damals in zwei große Bestandsgruppen - Staatliche Archive und Archive des Landes -, die sich weitestgehend an der Geschichte des Hauses und der Entstehung dieser beiden Archivkörper orientierte. In den Jahren 2004 und 2005 erfolgte eine neuerliche Strukturierung des Archivs, das derzeit aus sechs Referaten besteht.*

an einem Standort - sie umfassen heute nahezu 60.000 Laufmeter - als nächster wichtiger Schritt der Entwurf eines Archivgesetzes für das Bundesland Steiermark folgen musste, mit dem Aufgaben und Ziele des Landesarchivs auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt werden sollten.<sup>3</sup> Gleichzeitig sollte auch die im Jahr 1978 erlassene Benutzerordnung des Landesarchivs überarbeitet werden.<sup>4</sup>

Im Jahr 2002 beauftragte daher der damalige Direktor des Hauses, Univ.-Prof. Dr. Walter Brunner, zwei Beamte des Landesarchivs - Dr. Gernot Peter Obersteiner und Dr. Peter Wiesflecker - mit der Ausarbeitung eines eigenen steirischen Archivgesetzes sowie einer neuen Benutzerordnung und trug damit dem Umstand Rechnung, dass für die Organisation eines modernen Archivbetriebes die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, die Ziele und Aufgaben des Hauses klar und eindeutig formuliert, unabdingbar notwendig ist. Bisher dahin hatte das Organisationshandbuch des Steiermärkischen Landesarchivs Aufgaben und Ziele geregelt.<sup>5</sup>

Nicht berührt werden durch das neue Archivgesetz jene Vorschriften des Gesetzes vom 6. November 1984 über die Dienstzweige für die Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung des Landes Steiermark (Landesdienstzweigegesetz).<sup>6</sup> Der derzeit vorliegende Entwurf des steirischen Archivgesetzes sieht jedoch ein Anforderungsprofil für den Landesarchivdirektor vor, und zwar in der Form, dass er aus dem Kreis der wissenschaftlichen Archivare des Hauses stammen muss und demnach eine Ausbildung am Institut für Österreichische Geschichtsforschung in Wien oder an einer vergleichbaren Institution nachzuweisen hat.

Anregungen bei der Abfassung dieses ersten Entwurfes eines steirischen Archivgesetzes konnten u. a. dem Kärntner Landesarchivgesetz, dem Wiener Archivgesetz, dem Bundesarchivgesetz sowie den Archivgesetzen der deutschen Bundesländer Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen, des Freistaates Bayern und des Fürstentums Liechtenstein entnommen werden.

---

<sup>3</sup> *Ein erster Bericht zum Archivgesetz für das Bundesland Steiermark bei Peter WIESFLECKER, Na putu ka arhivskom zakonu Štajerske. In Arhivska Praksa 5 (Tuzla 2002) 50-57.*

<sup>4</sup> *Benützungordnung des Steiermärkischen Landesarchivs, genehmigt mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. März 1978. Vgl. MStLA 28 (1978) 35-39. Als Beispiel für eine ältere Archivordnung: Ordnung für das Steiermärkische Landesarchiv. Genehmigt mit Beschluss des steiermärkischen Landes-Ausschusses vom 13. Juli 1905, Zl. IV, 13977/870, Graz 1905. Vgl. auch StLA, Hausakten GZ 1344-1/02, Entwurf für eine Benutzerordnung für das Steiermärkische Landesarchiv (ArchBO) vom 30. August 2002.*

<sup>5</sup> *Organisationshandbuch des Steiermärkischen Landesarchivs, I. und III. Aufgaben und Ziele des Steiermärkischen Landesarchivs. Dieses Anforderungsprofil umfasst folgende Punkte: 1. Das Landesarchiv hat die schriftlichen, bildlichen und virtuellen Quellen zur Geschichte der Steiermark und der innerösterreichischen Zentralbehörden zu sammeln, zu bewahren, aufzubereiten sowie zugänglich zu halten. 2. Die Sammlung hat durch Übernahme von Registraturen oder Registraturteilen der Dienststellen des Landes, von Bundesdienststellen im Land und der Gemeinden zu erfolgen. Ergänzend dazu sind Archivalien des privaten Bereichs und der Wirtschaft zu sammeln, sofern sie Bedeutung für die Landesgeschichte besitzen. 3. Die Erwerbung erfolgt durch Ablieferung, Abtretung, Ankauf oder Schenkung. Die Annahme von Hinterlegungen ist zulässig. 4. Soweit solche Quellen in fremden Archiven liegen, sind sie evident zu halten und nach Tunlichkeit zu kopieren. 5. Die Aufbereitung soll so erfolgen, dass sowohl der bestmögliche Zugriff als auch die Bestandskontrolle ermöglicht werden. 6. Leitender Grundsatz der Ordnungen ist das Provenienzprinzip, wo dieses nicht anwendbar ist, soll nach dem Sachgruppenprinzip vorgegangen werden. 7. Das Landesarchiv hat im Rahmen der Vorschriften der Benutzerordnung die bestmögliche Hilfe für Verwaltung und Forschung zu gewähren. 8. Das Landesarchiv hat die Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung in Fachfragen zu beraten und für sie auf Anforderung gutachtliche Stellungnahmen und Berichte auszuarbeiten. 9. Dem Landesarchiv obliegt in seiner Eigenschaft als landesgeschichtliches Forschungsinstitut die Durchführung wissenschaftlicher Gemeinschaftsaufgaben. Die Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der geschichtlichen Landeskunde der Steiermark zählt zu den Aufgaben der Archivare. 10. Das Landesarchiv soll durch Verbreitung und Vertiefung landesgeschichtlicher Kenntnisse an der Jugend- und Erwachsenenbildung sowie der Stärkung des Landesbewusstseins mitwirken. 11. Das Landesarchiv ist Geschäftsapparat der Steirischen Ortsnamenkommission.*

<sup>6</sup> *Landesgesetzblatt für die Steiermark, 6 (1985) Nr. 15.*

Am 20. August 2002 konnten die beiden Bearbeiter einen Entwurf vorlegen, der dann allen wissenschaftlichen Beamten des Hauses zur Begutachtung zuging. Gleiches galt für den mit 30. August 2002 vorgelegten Entwurf einer Benutzerordnung. Auch sie wurde an alle im wissenschaftlichen Dienst stehenden Beamten des Hauses weitergeleitet. In den Monaten Oktober und November 2002 wurde in mehreren gemeinsamen Sitzungen aller wissenschaftlichen Beamten des Hauses die endgültige textliche Fassung fixiert, die in Folge als Entwurf des Steiermärkischen Landesarchivs für ein Archivgesetz für das Bundesland Steiermark an den Verfassungsdienst der Landesregierung zur Begutachtung weitergeleitet wurde. Derzeit wird dieser Entwurf über ein steirisches Archivgesetz von Juristen überprüft. Die Arbeiten zur endgültigen Fassung des Gesetzes sind noch nicht abgeschlossen. Es kann daher zum derzeitigen Zeitpunkt (Jänner 2006) nicht gesagt werden, wann das Gesetz dem steirischen Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt werden wird.

Der den Juristen zur Begutachtung vorgelegte Entwurf gliedert sich in vier Abschnitte.<sup>7</sup> Im ersten Abschnitt wird Grundsätzliches formuliert. Das Steiermärkische Landesarchiv definiert sich darin als *Teil der Hoheitsverwaltung des Landes*, das *administratives und kulturelles Erbe bewahrt* und damit sowohl für die Organe des Landes, für die Gemeinden wie für die Öffentlichkeit *eine kontinuierliche archivalisch-dokumentarische Überlieferung* sicherstellt.<sup>8</sup> Um diesen Auftrag erfüllen zu können, werden als Voraussetzungen hierfür u. a. die *Betreuung des Archivgutes durch hauptamtlich oder hauptberuflich tätiges Archivpersonal* mit entsprechender Eignung und das Vorhandensein der geeigneten Infrastruktur (Depots, Diensträume etc.) postuliert.<sup>9</sup> Als Geltungsbereich für das Gesetz wurde festgelegt, das mit ihm - unbeschadet der Zuständigkeit Dritter<sup>10</sup> - die *Archivierung und Nutzung von Archivgut* geregelt wird, das sich im Eigentum des Landes Steiermark, der seiner Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie der Gemeinden befindet. Es gilt auch für jenes Archivgut, das vom Landesarchiv als Depositum verwahrt wird.<sup>11</sup> Schließlich setzt sich dieser Abschnitt des Gesetzes mit dem Begriff *Archivgut*,<sup>12</sup> der *Archivwürdigkeit*<sup>13</sup> und der *Archivierung*<sup>14</sup> als solcher auseinander und definiert diese.<sup>15</sup>

---

<sup>7</sup> Steiermärkisches Landesarchiv (StLA), Hausakten, GZ 1344-1/2002, Entwurf für ein Archivgesetz des Bundeslandes Steiermark (fortan zitiert als StmkArchG).

<sup>8</sup> StmkArchG § 1, Abs. 1.

<sup>9</sup> StmkArchG § 1, Abs. 2, 1 u. 2.

<sup>10</sup> StmkArchG § 2, Abs. 2.

<sup>11</sup> StmkArchG § 2, Abs. 1.

<sup>12</sup> *Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen mit den zu ihrer Nutzung nötigen Hilfsmitteln. Archivgut im Sinne dieses Gesetzes entsteht beim Landtag, beim Landeshauptmann und bei Mitgliedern der Landesregierung, im Amt der Landesregierung, bei Bundesdienststellen im Land Steiermark, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, bei natürlichen Personen oder bei juristischen Personen des Privatrechts. Es entsteht weiters beim Landesrechnungshof, den durch Landesgesetz beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingerichteten Anwaltschaften, beim Landesagarsenat, beim Unabhängigen Verwaltungssenat, bei juristischen Personen öffentlichen Rechts, die durch Landesgesetz eingerichtet sind, bei Unternehmungen, an denen das Land Steiermark mit mindestens fünfzig Prozent des Grund-, Stamm- oder Eigenkapitals beteiligt ist sowie bei Unternehmungen, auf die das Land Steiermark durch finanzielle oder sonstige wirtschaftlich-organisatorische Maßnahmen Einfluss hat, bei Stiftungen und Fonds, wenn das Land Steiermark zum überwiegenden Teil das Stiftungs- oder Fondskapital bereitgestellt hat, bei Stiftungen, Fonds und Anstalten, in deren Organe Vertreter des Landes entsandt sind. Zum Archivgut zählt auch von den Archiven ergänzend gesammeltes Dokumentationsmaterial. Unterlagen sind alle aufgezeichneten Informationen, wie Schrift-, Bild- und Tonaufzeichnungen, unabhängig vom Informationsträger, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für das Verständnis dieser Informationen, der Nutzung und Auswertung notwendig sind. Bei elektronischen Datenträgern gelten auch die für die Auswertung der gespeicherten Daten erforderlichen Programme und Metadaten als Bestandteil der Unterlagen.*

Der zweite Abschnitt des Gesetzes regelt das Archivwesen des Landes und damit die Aufgaben des Landesarchivs. Das Landesarchiv wird als Fachbehörde des Landes definiert, die für das Bundesland Steiermark den Archivschutz wahrnimmt. Dem Landesarchiv kommt dabei die Funktion zu, das Amt der Landesregierung in historischen, archivwissenschaftlichen und kommunalheraldischen Fachfragen zu beraten und auf Aufforderung Gutachten und Stellungnahmen auszuarbeiten. Zudem hat das Landesarchiv die Interessen des Landes in nationalen und internationalen, den Aufgabenkreis des Archivwesens berührenden Fachgremien wahrzunehmen. Zum Aufgabenbereich des Landesarchivs gehört jedoch auch, an der Verbreitung und Vertiefung landesgeschichtlicher Kenntnisse, an der Jugend- und Erwachsenenbildung sowie der Stärkung des Landesbewusstseins mitzuwirken. Zudem obliegen dem Landesarchiv in seiner Eigenschaft als landesgeschichtlichem Forschungsinstitut die Durchführung wissenschaftlicher Forschungs- und Gemeinschaftsaufgaben, von Ausstellungen und Präsentationen und die Herausgabe von wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Kernpunkt der Tätigkeit des Archivs ist jedoch die Archivierung des Archivgutes der in § 3, Abs. 1, genannten Behörden und öffentlichen Stellen im Land. Das Landesarchiv kann zudem - so ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse besteht - Archivgut von natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechtes aufgrund von besonderen Rechtsvorschriften, Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen zur Archivierung übernehmen und verwahren.<sup>16</sup>

Detaillierte Bestimmungen gelten der Übernahme des Archivgutes. Die in § 3 Abs. 1 genannten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen sind verpflichtet, alle für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben nicht mehr erforderlichen Unterlagen auszusondern und dem Landesarchiv geordnet und in archivfähigem Zustand zur Übernahme anzubieten. Allfällige Erhaltungs- und Restaurierungskosten von beschädigtem Archivgut, die durch unsachgemäße Lagerung bei der aktenbildenden Stelle entstanden sind, können dieser in Rechnung gestellt werden. Hinsichtlich der Aufbewahrungsfristen bei den aktenbildenden Stellen gelten die vom Landesarchiv mit den Gerichten und den Dienststellen des Landes vereinbarte Fristenpläne. Der Entwurf sieht jedoch vor, dass unabhängig davon, alle Unterlagen spätestens dreißig Jahre nach ihrem Abschluss dem Landesarchiv anzubieten sind, sofern nicht Rechtsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften der Bundes- und Landesbehörden längere Aufbewahrungsfristen bei der aktenbildenden Stelle bestimmen. Den Beauftragten des Landesarchivs ist auf Verlangen zur Feststellung der Archivwürdigkeit Einsicht in die Unterlagen und die zugehörigen Findbehelfe zu gewähren. Die Anbietungspflicht erstreckt sich auch auf Unterlagen, die dem Datenschutz und der Geheimhaltung unterliegen, soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.<sup>17</sup>

Werden Unterlagen vom Landesarchiv nicht als archivwürdig eingestuft, so sind diese - wenn dem weder Rechtsvorschriften noch schutzwürdige Belange von Betroffenen entgegen stehen - von der aktenbildenden Stelle zu skartieren oder zu

---

<sup>13</sup> *Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Regierung und Verwaltung, für Wissenschaft und Forschung oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter zukommt.*

<sup>14</sup> *Die Archivierung beinhaltet das Bewerten, Übernehmen, Erfassen, Ordnen, Verwahren, Konservieren, Restaurieren, Speichern, Erschließen sowie Nutzbarmachen und Bereitstellen von Archivgut.*

<sup>15</sup> *StmkArchG § 3, Abs. 1 bis 4.*

<sup>16</sup> *StmkArchG § 4, Abs. 1 bis 12.*

<sup>17</sup> *StmkArchG § 5, Abs. 1.*

löschen. Über die vorgenommenen Skartierungen oder Löschungen sind allerdings bleibende Aufzeichnungen zu führen und - auf Aufforderung - dem Landearchiv in geeigneter Form zu übergeben.<sup>18</sup>

Dem Landesarchiv steht es frei, als archivwürdig eingestufte Unterlagen bereits vor bereits Ablauf der für die abgebende Stelle jeweils geltenden Aufbewahrungsfrist zu übernehmen, sofern dem Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Aufbewahrungsfristen gelten auch bei der Aufbewahrung im Archiv. Die aktenbildende Stelle bleibt für die Unterlagen weiterhin sachlich zuständig und entscheidet über die Benutzung durch Dritte. Die Verantwortung des Landesarchivs beschränkt sich für diesen Zeitraum auf die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen.<sup>19</sup>

Selbstverständlich hat das Landesarchiv - ebenso wie die abgebende Stelle - die schutzwürdigen Belange Betroffener zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten. Hier hat es die Vorschriften über die Verarbeitung und Sicherung dieser Unterlagen zu beachten, die für die abgebende Stelle gelten.<sup>20</sup>

Besondere Bestimmungen sieht das Gesetz für das gesamte Archivgut vor, das das beim Präsidenten des Landtages, beim Landeshauptmann und bei den einzelnen Mitgliedern der Landesregierung in Ausübung ihrer Funktion und in deren Büros unmittelbar entsteht. Dieses ist unverzüglich nach dem Ausscheiden aus der jeweiligen Funktion dem Landesarchiv zu übergeben. Dieses Archivgut ist vom Landesarchiv bis zum Ablauf von dreißig Jahren nach Ausscheiden aus der jeweiligen Funktion gesondert unter Verschluss aufzubewahren. Im Falle elektronisch verarbeiteter Aufzeichnungen ist eine entsprechend gesicherte Datenspeicherung vorzunehmen. Eine Einsichtnahme vor Ablauf der Frist ist nur bei Zustimmung des ehemaligen Funktionsinhabers oder einer von ihm bestimmten Person möglich. Im Falle des Ablebens des Funktionsinhabers vor Ablauf der Frist entscheidet die Landesamtsdirektion über die Einsichtnahme.<sup>21</sup>

Die Übernahme von Archivgut natürlicher Personen oder juristischer Personen des Privat- oder öffentlichen Rechts durch das Landesarchiv kann durch Kauf, Tausch, Schenkung, testamentarische Verfügung oder aber unter Wahrung des Eigentumsrechtes als Depositum zur dauernden Aufbewahrung erfolgen. Hierbei ist zwischen dem Eigentümer des Archivgutes und dem Landesarchiv ein Depositumvertrag abzuschließen. Das Landesarchiv ist allerdings zur Übernahme nicht verpflichtet und kann diese ohne Angabe von Gründen ablehnen.<sup>22</sup>

Die Verwaltung und Sicherung des Archivgutes obliegt dem Landesarchiv, das demnach das Verfügungsrecht über das Archivgut besitzt und verpflichtet ist, dieses nach archivwissenschaftlichen Erkenntnissen zu verwahren, zu erschließen und vor unbefugter Benützung, Beschädigung, Verlust oder Vernichtung zu schützen. Dies ist durch geeignete personelle, organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen. Das Gesetz räumt dem Landesarchiv das Recht ein, Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht gegeben ist, zu vernichten. Über die Vernichtung sind

---

<sup>18</sup> StmkArchG § 5, Abs. 2.

<sup>19</sup> StmkArchG § 5, Abs. 3.

<sup>20</sup> StmkArchG § 5, Abs. 4.

<sup>21</sup> StmkArchG § 5, Abs. 6.

<sup>22</sup> StmkArchG § 5, Abs. 8 bis 10.

Aufzeichnungen zu führen und dauernd aufzubewahren. Soweit dies unter archivischen Gesichtspunkten vertretbar oder geboten ist, kann das Landesarchiv die im Archivgut enthaltenen Informationen in anderer Form archivieren und die Originalunterlagen vernichten. Da das Archivgut Bestandteil des Landeskulturerbes ist, ist es unveräußerlich. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Bereinigung von disparatem Archivgut zulässig. Dies hat auf jedoch nur auf Antrag der Archivdirektion mit Beschluss der Landesregierung zu geschehen. Als Möglichkeiten bietet sich hierbei der Verkauf an oder Tausch mit anderen Archiven an.<sup>23</sup>

Die Benützung des Archivgutes steht jedermann frei, der dazu ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann. Hinsichtlich der näheren Bestimmungen verweist das Gesetz auf die Benützungsordnung des Landesarchivs. Das Gesetz zählt jene Gründe auf, bei denen eine Einsichtnahme einzuschränken oder zu untersagen ist. Dies gilt dann, wenn Grund zur Annahme besteht, dass dadurch das Wohl der Republik Österreich oder des Landes Steiermark gefährdet wird, oder einer Einsichtnahme schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen, Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden, der Erhaltungszustand des Archivgutes dies nicht erlaubt oder ein unverhältnismäßiger und daher nicht vertretbarer Arbeitsaufwand entstünde. Beschränkt oder untersagt werden kann eine Einsichtnahme auch dann, wenn dieser Vereinbarungen mit gegenwärtigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen sowie bei Verstößen gegen die Benützungsordnung. Die Benützung kann aber auch aus anderen wichtigen Gründen, die nicht taxativ aufgezählt werden, eingeschränkt oder versagt werden. Sollte das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Einschränkung oder Versagung der Benützung von Archivgut strittig sein, so ist auf Antrag des Benützungswerbers/der Benützungswerberin darüber mit Bescheid zu entscheiden.<sup>24</sup>

Detaillierte Bestimmungen sieht der Entwurf auch für die Schutzfristen vor. Generell soll das Archivgut, sofern nicht andere gesetzliche Regelungen entgegenstehen, dreißig Jahre nach Abschluss der Unterlagen für die Benützung freigegeben werden. Unbeschadet der allgemeinen Schutzfristen dürfen Akten und Daten, die sich auf eine natürliche Person beziehen (personenbezogenes Archivgut), erst zehn Jahre nach dem Tod der betreffenden Person durch Dritte benutzt werden. Ist der Todestag nicht festzustellen, endet die Schutzfrist hundert Jahre nach der Geburt der betreffenden Person.<sup>25</sup>

Weiters sieht der Entwurf Regelungen über Schutzrechte,<sup>26</sup> Bestimmungen über Reproduktionen und Publikationen<sup>27</sup> sowie die sog. *ehrenamtlichen Archivpfleger* vor. Die Archivpfleger werden vom Landesarchiv bestellt. Sie üben ihre Funktion ehrenamtlich aus und sind verpflichtet, über die ihnen bei der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes bekannt gewordenen Angelegenheiten gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Kenntnisse dürfen nicht unbefugt verwertet werden. Sie haben laufend und unaufgefordert dem Landesarchiv sämtliche Schriftstücke, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen jeder Art, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, in deren Besitz sie durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit gelangt sind, zu übergeben oder auf solche hinzuweisen. Die Verpflichtung zur

---

<sup>23</sup> StmkArchG § 6, Abs. 1 bis 4.

<sup>24</sup> StmkArchG § 7, Abs. 1 bis 3.

<sup>25</sup> StmkArchG § 7, Abs. 1 bis 10.

<sup>26</sup> StmkArchG § 9, Abs. 1 bis 4.

<sup>27</sup> StmkArchG § 10, Abs. 1 bis 4.

Übergabe solcher Dokumente besteht auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort und gilt auch für die Hinterbliebenen und Erben.<sup>28</sup> Der dritte Abschnitt des Entwurfes regelt das Archivwesen der Gemeinden und Körperschaften. Das ältere Archivgut einzelner Kommunen, namentlich von Städten und größeren Märkten befindet sich zum Teil im Landesarchiv. Bereits in den 70er-Jahren des 19. Jahrhundert wurden unter dem ersten Direktor des Steiermärkischen Landesarchivs Josef von Zahn systematisch Archive und Registraturen steirischer Gemeinden von Mitarbeitern des Landesarchivs besucht und Archivgut nicht nur verzeichnet, sondern überwiegend auch zur Übernahme in das Landesarchiv vorbereitet.<sup>29</sup> Die Erfassung von nicht im Landesarchiv verwahrtem Archivgut beschränkte sich jedoch auch damals zum größten Teil auf die Evidenthaltung des schriftlichen Niederschlages größerer Gemeinden. Gerade der Aktenbestand der zahlreichen kleinen steirischen Landgemeinden blieb unberücksichtigt; ein Gutteil davon wurde vernichtet. Schwierigkeiten bei der seinerzeitigen Erfassung und Aufarbeitung des Archivgutes der Gemeinden bildete auch der Umstand, dass gerade in den Landgemeinden zumeist kein eigenes Gemeindeamt bestand, in dem die Akten gelagert hätten werden können, sondern dass sich die Gemeindekanzlei zumeist im Haus des jeweiligen Bürgermeisters oder Gemeindevorstandes befand und das angefallene Aktenmaterial der Gemeindeverwaltung nicht selten wie Handakten des jeweiligen Amtsinhabers behandelt wurde, d. h. es verblieb, sofern für den Geschäftsbetrieb nicht unabdingbar notwendig und daher dem Nachfolger übergeben, beim bisherigen Amtsinhaber. Doch auch nach Schaffung einer kommunalen Infrastruktur (Gemeindeamt, Kanzlei mit besoldeten Bediensteten) war dies nicht unbedingt der Garant für eine entsprechende Verwahrung von Archivgut, wenngleich diese auch in der Allgemeinen Gemeindeordnung (AGO) geregelt ist.<sup>30</sup> Basis für die Aufbewahrung des Aktenbestandes von Kommunen bildet der Aktenplanabschnitt, nach dem das angefallene Geschäftsschriftgut abgelegt und aufbewahrt wird.<sup>31</sup> Doch dies allein ist, wie die Erfahrungen zeigen, keine Garantie für eine Aufbewahrung von älterem Archivgut, die zumindest den Minimalerfordernissen entspricht. Nicht selten lagern diese Akten in Kellerräumen unter Bedingungen, die das Archivgut binnen weniger Jahre, unbenütztbar machen und bleibende Schäden nach sich ziehen.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Gemeinden, deren Verbände sowie kommunale Stiftungen ihr Archivgut und jenes ihrer Rechts- und Funktionsvorgänger zur allgemeinen Nutzung in eigener Zuständigkeit verwahren, erhalten und erschließen. Zu diesem Zweck haben sie eigene oder gemeinsame Archive, die den archivfachlichen Anforderungen hinsichtlich Personal, Räumen und Ausstattung entsprechen müssen, einzurichten und zu erhalten. Das Landesarchiv ist berechtigt, im Rahmen des Archivschutzes die Einhaltung dieser Bestimmung zu überprüfen. Die Gemeinden sind verpflichtet, ihre Unterlagen nach einem von der Landesregierung genehmigten Musteraktenplan zu ordnen, aufzubewahren und zu verwalten. Die Einsichtnahme in das Archivgut der Gemeinden darf ausschließlich in den

---

<sup>28</sup> *StmkArchG § 11, Abs. 1 bis 2.*

<sup>29</sup> *Vgl. hierzu als ein Beispiel: Franz PICHLER, Das Stadtarchiv Murau. In MStLA 4 (1954) 23-63 sowie die Nachrichten über die Ablieferungen einzelner kommunaler Archive im Gesamtinventar des Steiermärkischen Landesarchivs, hrsg. v. Fritz POSCH, Graz 1959, 22-76. (=VStLA 1). Grundsätzlich zur Pflege von Gemeindearchiven: Wolfgang SITTING, Das Gemeindearchiv und seine Pflege: In: MStLA 2 (1952) 13-24.*

<sup>30</sup> *Vgl. auch Erlaß des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. September 1951, Zl. 6-731/III A 16/1-1951 in MStLA 2 (1952) 12-13.*

<sup>31</sup> *Vgl. Franz PICHLER, Das Gemeindearchiv Rachau. Inventarisierung nach dem Einheitsaktenplan (Bericht und Inventar). In: MStLA 3 (1953) 46-69.*

Amtsräumen der Gemeinde oder im Gemeindearchiv unter Aufsicht erfolgen. Unterlagen, die die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt, sind, sofern eine sachgemäße Aufbewahrung innerhalb der Gemeinde nicht möglich ist, dem Landesarchiv zur Übernahme anzubieten. Die näheren Bedingungen der Übergabe oder Deponierung sind von der übergebenden Stelle gemeinsam mit der Archivdirektion festzulegen. Für die Gemeinden gelten sinngemäß die von einem Archivgesetz für das Bundesland Steiermark festgesetzten Bestimmungen hinsichtlich der Übernahme von Archivgut, dessen Verwaltung, Sicherung und Benützung, der Schutzfristen und -rechte.<sup>32</sup>

Ebenso wie das Archivwesen der Gemeinden soll auch jenes der Körperschaften öffentlichen Rechts und politischen Parteien im Land Steiermark geregelt werden. Sofern diese sie keine eigenen Archive unterhalten, können sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigten Unterlagen dem Landesarchiv zur Übernahme anbieten.<sup>33</sup> Der vierte und letzte Abschnitt des Gesetzes regelt schließlich Strafen, Rechtsschutz, Schlussbestimmungen und Inkrafttreten des Gesetzes.<sup>34</sup>

## POVZETEK

### OSNUTEK ARHIVSKEGA ZAKONA ZVEZNE DEŽELE ŠTAJERSKE

Pomanjkanje lastne arhivske zakonodaje v Zvezni deželi Štajerski se že nekaj časa kaže kot velika, času neprimerna ovira. Leta 2002 je takratni direktor arhiva pooblastil dva strokovna delavca - vključno z avtorjem tega prispevka - da izdelata predlog lastnega štajerskega arhivskega zakona ter novega čitalniškega reda. S tem je upošteval okoliščine, ki so za organizacijo sodobne arhivske službe nujno in brezpogojno zahtevale vzpostavitev potrebnih pravnih podlag, ki bi jasno formulirale cilje in naloge arhiva. Na številnih skupnih sestankih akademskega osebja arhiva je Štajerski deželni arhiv dokončno oblikoval predlog arhivskega zakona Zvezne dežele Štajerske, ki so ga nato posredovali v presojo zakonodajni službi. Trenutno osnutek preverjajo tudi pravni strokovnjaki.

Osnutek je razdeljen na štiri dele. Prvi del prinaša osnovna določila, določa področje veljavnosti in definicije (arhivsko gradivo, arhiviranje idr.). Drugi del služi deželni arhivski službi in obsega določila o nalogah deželnega arhiva, prevzemu arhivskega gradiva, vprašanjih depozitov, upravljanju in varstvu arhivskega gradiva, uporabi, rokih in pravicah do dostopa in določila v zvezi z reprodukcijo in avtorskimi izvodi. Tretji del ureja arhivsko službo štajerskih občin in drugih organizacij (zbornic in strank). Zadnji, četrti del pa prinaša kazenske določbe in določbe o pravni zaščiti.

Postopki za dokončno verzijo zakona še niso zaključeni. Zato v tem trenutku (januar 2006) še ni mogoče reči, kdaj bo zakon predložen v potrditev štajerskemu deželnemu zboru.

*Peter Wiesflecker, Mag. et Dr. phil., MAS (Geschichtsforschung und Archivwissenschaft), Leiter des Referates Sondersammlungen/Innerer Dienst im Steiermärkischen Landesarchiv.*

---

<sup>32</sup> StmkArchG, § 12, Abs. 1 bis 6.

<sup>33</sup> StmkArchG § 13, Abs. 1 bis 4.

<sup>34</sup> StmkArchG §§ 14 bis 17.